

Dienstags/ den 4. Februarii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



V.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Märsch- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue und vermischte Anmerkungen

Von dem Leben des Käysers ALEXANDRI SEVERI;
Zur Emendirung einiger Capital- Stellen des LAMPRIDII.

Erstes Stück.

I. **D**ieweil uns die vorhergehende Verhandlung unter der Hand selber angewachsen / sind wir genöthiget / einige besondere Nachrichten / die wir dabey anzubringen gedachten / in eigenen / doch nur vor dieses mahl wenigen Aufsätzen dem geneigten Leser vor Augen zu stellen. Wir thun solches auch desto lieber / weil sie mehrentheils ganz unbekante / und seit geraumer Zeit verdunkelte Sachen von diesem berühmten Käyser wiederum gleichfalls ans Licht bringen / oder auch von dieser und jener Sache ihrer eigentlichen Beschaffenheit eine unständliche Nachricht geben.

II. Wan Lampridius von den sonderbaren Gemüths- Gaben dieses in der That vortrefflichen Fürsten und ruhmwürdigen Käysers etwas erzehlen wil / so bedienet er sich unter andern cap.

14. dieser Worte und Lobsprüche:

Euerunt multa alia signa, quibus principem humani generis esse constaret. Nimius ardor oculorum & diutius intuentibus gravis, & divinatio mentis frequentissima: rerum memoria singularis, quam nemo nisi Acholius ferebat adjutam.

„ Das ist: Es sind verschiedene andere Kennzeichen gewesen / woraus man schließen konte / das er
„ einer

„ einer der größten unter den Menschen seyn mußte: Der ausnehmende Blick seiner Augen / deren
„ Strahlen denjenigen / welche ihn etwas lange ansahen / beschwerlich fielen; Eine oftmalige Er-
„ hebung des Geistes um zukünftige Dinge vorherzusehen: Ein außerordentliches Gedächtniß /
„ welches niemand als Acholius sagte daß geholfen wäre.

III. Gewiß ungewöhnliche und ausnehmende Eigenschaften eines Menschen; deren Beispie-
le man eben nicht viele antreffen wird. Wiewol was das durchdringende Gesicht / wodurch die
Anschauer gleichsam als von Strahlen geblendet werden / betrifft / so ist zu merken / daß der Ge-
schichtschreiber Suetonius von dem Kaiser Augustus in dessen Leben cap. 79. eben dasselbige er-
zehlet / es auch in den neueren Geschichten an Dinge dergleichen Exempel nicht fehlt. Was aber
die letzten Worte dieser Stelle von seinem ungemeynen Gedächtniß betrifft / welches niemand
als Acholius sagte daß geholfen wäre / sind wegen ihrer Dunkelheit zum Rägel / und wes-
gen ihrer Unrichtigkeit zur Ursache geworden / daß uns die Nachricht hievon geraubet worden.
Dan was wil er damit sagen / daß geholfen wäre? womit? wovon? wodurch? Und ist es
nicht genug / daß Acholius / der zu des Kaisers Valeriani Zeiten gelebet / und eine historische /
numebro verlorne Schrift von den Kaisern unter der Aufschrift Acta nachgelassen / dessen so wol
Vopiscus im Leben Aureliani / als auch andere gedencken / solches erzehlet habe? mußten es dan /
man weiß nicht was / auch andere geschrieben haben?

IV. Die Gelehrten Casaubonus und Salmasius sind nicht minder verlegen. Der erste be-
zeuget / daß in der Königl. Parisischen Handschrift vor diese Worte nisi Acholius eine Lücke
sey; mit Anzeigung / daß er nicht wisse / was hier verborgen stecke. Salmasius schreibt: Pala-
tinus heic nescio quid turbat, dum legit: *quam nemo nico Acholius ferebat adjutam*; quam le-
ctionem etiam vetus editio retinuit; nisi rectum sit, quod editum est, quid rectum sit divina-
re non possum. Er gibt es also pöblig auf / und ziehet die Segel ein / als einer der sich nicht zu
helfen wisse. Wie schwer aber / dunkel / und verworren alle Unwarheit / wie leicht hingegen / deut-
lich und zusammenhangend alle Wahrheit sey / kan uns zugleich ein verworrenes Garn / dessen wie-
dergefundenes rechtes Ende alles von selber aus einander wickelt / als auch diese Stelle vor Augen
legen / welche wir nun samt der wahren Geschichte hier erörtern wollen.

V. So wol in dem einen verborgenen als dem andern / *quam nemo nisi, quam nemo nico,*
quam nemo nico, ist die wahre Schrift und Geschichte deutlich verborgen / wan nur das rechte
Ende ergriffen wird / welches ist der Buchstabe *m*, der aus dem Worte *quam*, wovon er gewöhn-
licher massen verschlungen worden / muß wiederholet / dem nächsten Wort zugesüget / und alles zer-
rissene wiederum fast ohne einigir ferneren Aenderung ergänzet werden. Lampridius hat so ge-
schrieben und erzehlet:

*Fuerunt multa alia signa, quibus principem humani generis esse constaret.
Nimius ardor oculorum & diutius intuentibus gravis, & divinatio mentis
frequentissima; rerum memoria singularis, quam mnemonicis Acholius fe-
rebat adjutam.*

Das ist / was dis letzte betrifft; Es war auch bey diesem Kaiser ein außerordentliches
Gedächtniß / wovon aber Acholius bezeugete / daß er gewisse Kunstgriffe und Re-
geln gehabt / womit er demselben sey zu Hülffe gekommen.

VI. Siehe hier die wahre Schrift und Geschichte. Es bedienten sich die Alten gewisser
Kunstregeln hierzu / welche die Lateiner so wol als Griechen / bey denen das Wort und die Sache
am ersten entstanden / Mnemonica hießen. Cicero, oder der Auctor Rhetoric. ad Herenn. lib.
III. c. 30. Quemadmodum igitur qui literas sciunt, possunt id quod dictum est scribere & re-
citare, quod scripserunt; ita qui Mnemonica didicerunt, possunt quae audiverunt, in locis col-
locare, & ex iis memoriter recitare. Siehe daselbst weiter einige Dinge / worin diese Regeln
und Griffe bestanden. Hierhin gehöret der schöne Brief Petri Victorii an dem Französische Ab-
gesandten Ludovicum Castanäum bey dem Pabst Gregoritis XIII. unter des Nureti Bries-
se Libr. I. 87. über die Erzehlung Ciceronis von Themistocles; zu welchem als ein solcher
Künstler gekommen / der ihme verheissen die Kunst des Gedächtnisses zu lehren / hatte jener geant-
wortet: er mögte viel lieber die Kunst der Vergessung lernen / welches ihme zu seiner Besänftigung
und Ruhe würde dienlicher seyn.

VII. Und so sehen wir den wahren Umstand dieser Sache ganz eigentlich / und was sich da-
bey zugetragen. Dasjenige / welches im nechsten oder 15. cap. dieser Lampridius vom Alexan-
dro Severo erzehlet / ist noch rühmlicher. Dan nachdem er bezeuget hatte / daß er keine unreine
noch unartias-Menschen weder um sich / noch in seinen Bedienungen gelitten / füget er hinzu:

*Jurejurando deinde se adstrinxit, ne quem adscriptum, id est vacantem
håberet, ne annomis Remp. gravaret, dicens, malum pupillum esse Im-
peratorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec
reip. utiles pasceret.*

So stehet theils in den ältesten Ausgaben / theils in den besten Handschriften / nicht *constrinxit*;
und die Lesung *vacantem* vor *vacantium* hat der gelehrte Casaubonus aus einer ganz gleichen
Stelle Trebellii Pollionis dargethan; gegen welche die Einfälle anderer nichts zu achten sind.

VIII. Aber das fürnehmste in dieser Erzählung bleibt ein dunkles Räthsel / nemlich wie der
Kaiser denjenigen / welcher ganz lasterhafte / dabey über die erforderte Anzahl angestellte gar
schädliche und unnütze Wüßiggänger zum Nachtheil und mit Erpressung der Unterthanen unter-
hielte / genennet habe. Hier siehet / er habe denselben geheissen *malum pupillum*, das ist / einen
üblen Wäysen. Welches ungereimt und lächerlich lautet / man mag sagen / was man wil oder
kan. Des alten Roberti a Porta Einfall vor *pupillum* zu setzen *tutorem*, oder des vor kurzer
Zeit zum Nachtheil der gelehrten Welt verstorbenen Magdeburgischen Canklers und ältesten Pro-
fessors zu Halle / Herrn von Ludwig Meynung / die er vor einigen Jahren in der Hallischen
Zeitung offenbaret / davor *rectorem* zu lesen / sind so beschaffen / daß keiner / welcher in solchen
Dingen nur ein wenig bedächtlich ist / vergleichen etwas gutheissen / vielweniger selber erfinden /
und den Gelehrten zu glauben annubten wird.

IX. Andere hatten ehemals *pastorem* hier eronnen vor *pupillum*, welche der vortrefliche
Casaubonus billig verworffen. Salmasius las hier vielmehr *Villicum*, zwar mit nicht so gros-
ser Aenderung / aber in einem fast lächerlichen Sinn. Dan ob schon Juvenalis als ein Satyri-
cus den Pegasus einen Stadt-Meyer nennet / wie etwan einen Meyer auf einem Bauernhof /
wer redet dennoch so im gemeinen Leben? Niemand. Und nachdem der gelehrte Nic. Heinsius
in seinen Anmerkungen über den Vellejus Paterculius libr. II. cap. 69. dieses auch an dem Sal-
masianischen Einfall mit Recht getadelt / meynet er / daß Lampridii Schrift gebeissen *malum*
P. R. illum esse Imperatorem. Das ist / der wäre ein übler Regente des Römischen Volkes / der
so handelte; u. s. w. Was hier mangelt / wird noch folgen.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Krafft Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl / wird hiemit jedermänniglich bekann-
gemacht / als daß auf

den 24. Februar. in der Renthey Dinslacken	" " " "	2. Morgen Teen /
den 25. Februar. in der Schlüterey Xanten	" " " "	5. Morgen /
den 26. Februar. in der Renthey Rees	" " " "	10. Morgen /
den 27. Februar. in der Schlüterey Calcar	" " " "	5. Morgen /
den 28. Februar. in der Renthey Emmerich	" " " "	10. Morgen /
den 29. Februar. in der Schlüterey Cleve	" " " "	10. Morgen / und
den 2. Martii in der Renthey Huppen	" " " "	1. Morgen Teen /

so wie dieselbe allenthalben in Blöcke ausgestochen sind / denen Reißbietenden verkauft werden sol-
len; Wer dazu Lust hat / kan sich auf der bestimmten Zeit in denen Städten / des Morgens præ-
cisè um 10. Uhr / aufm Rathhause einfinden / und die Vorwarden verlesen hören.

Auf Anhalten Hn. Doctoris Homberg / soll ein dem Christoph. König zugehöriger / bey der
Stadt Plethenberg gelegener / und zu 72. Acker. geschätzter Garte / vom dem allergnädigst ange-
ordneten Commissario, Hn. geheimen-Regierungs-Rath und Hogreben zu Lüdenscheid Hymmen /
an den Reißbietenden verkauft werden. Und ist terminus subhastationis primus auf den 13. Fe-
bruarii / und secundus auf den 12. Martii / in Lüdenscheid / so dann tertius auf den 9. Aprilis
in Plethenberg aufm Rathhause / jedesmahl Morgens um 10. Uhr / bestimmt.

Es ist zwar für die im Amte Dinslacken / Kirspels Walsum / gelegene Freyenbergs Raethe / in tertio distractionis termino 600. Dahler gebothen / bey der ratification auf den 24. Januarii a. c. aber weiter nichts mehr darauf gesetzt worden / dahero ad instantiam des Eigners ein anderwärtiger terminus ratificationis, auf den 27. Febr. m. a. c. anberahmet / Falls nun noch jemand seyn mögte / der ein mehreres davor zu offeriren intentioniret wäre / der kan sich auf den 27. Februarii a. c. zu Dinslacken im Rostam / des Nachmittags Glocke 2. melden / die Vorwarden publiciren hören / und seinen Vortheil suchen.

Ad instantiam Hn. Doctoris Homberg / contra Johann Henrich Brockmann / sollen Vermöge allergnädigsten an den Hn. geheimen Regierungs, Rath und Hogreben zu Lubenscheid Hymmen ergangenen Executorialien / nachstehende gemelten Brockmann zugehörige / in und bey Plettenberg gelegene Stücke / als: 1.) Das Brockmannsche Wohnhaus / so auf 387. Rthl. 30. Stüb. 2.) Der Dähren Garten / so 64. Rthler. 3.) Das Land aufm Graf. Wege / so auf 93. Rthler. 30. Stüb. 4.) Ein Land hinter den Stadt. schellen / so auf 18. Rthler. 5.) Ein Garten. Bette aufm Steinbrincke / so auf 15. Rthl. 6.) Ein dritten Theil etlicher zu Hoppen und Bröckchen Gurtz gehöriger Gebegte / so auf 55. Rthl. 30. Stüb. 7. und ein halbes deut. 7.) Ein Hage in dem alten Loe / so auf 24. Rthler. 8.) Eine Wiese hinter Kalthofs Hofe / so auf 30. Rthler. 9.) Die Linke Wiese / so auf 12. Rthl. 10.) Ein Garten unter Kalthofs Wiese / so auf 9. Rthl. geschätzt / nebst einer Præntion an Alshof / ad 44. Rthler. / dem meistbietenden verkauft werden / und ist dazu terminus subhastationis primus auf den 13. Februarii / und secundus auf den 12. Martii in Lubenscheid / so dann tertius auf den 9. Aprilis in Plettenberg aufm Rathsause / jedesmahl Morgens um 10. Uhr / bestimmt.

Het Schip van de Juffrouwen Tavenraats, het welck den 24. Januar. zoude verkoght worden, is nu op Ratificatie tot den 11. February vastgesteld, op dat, zo midlerwyl eenighe Liefhebbers zig mogten opdoen, haar konnen aanmelden tot Rhyenberg agter de groote Kerk, en doen' zyn Profyt.

Word hiermede bekent gemaakt, dat binnen de Heerlickeyt Horst, op Mandag den 3. Febr. 1744. ten Huysse van Jan Guestiens, sullen verkoght worden gepande Goederen, tot Betaelinghe van achterstaende Schattinghe, Voormiddagh ten 10. Uren præcis te beginnen.

Ten selven Daghe ten een Uir Naermiddagh te beginnen, binnen de Heerlyckheyth Horst, sullen verkoght worden de gepande Goederen van Jan Pauwly ten synen Huysse, tot Betaelinghe van de achterstaende Schattinghe.

Nachdem der ad instantiam der Erbgenohmen seel. Herrn Inspectoris und Pastoris Drude / contra Erben Henrich Witte / auf den 15. Jan. a. c. præfigirt gewesener letzterer terminus subhastationis anberahmet worden; Als wird anderwörter terminus auf den 8. Februr. beyrn Königl. Gericht zu Hagen / Nachmittags um 2. Uhr / hiedurch præfigirt; gestalt diejenige / so die subhastirte Gründe anzukaufen Lust haben mögten / sich in dicto ultimo termino einfinden / und ihr Glück dabey suchen können.

Nachdem die dem Hrn. Hermann Zielemann zuständige Halbscheid des im Kirspel Walsum gelegenen Bonfuerts Hofes / auf den 18. Febr. / 18. März und 18. April / jedesmahl des Nachmittags Glocke 2 / zu Dinslacken im Rostam / publicè verkauft werden soll; Als wird solches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht / damit diejenige / so zu Ankaufung solcher Halbscheid Lust tragen mögten / sich bey Zeiten melden / die Vorwarden publiciren hören / und ihren Vortheil suchen können.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / das die in der Herrlichkeit Bübl känntlich gelegene Güther / benanntlich: 1.) Bruckmanns Hoff / welcher taxiret zu 525. Rthl. 2.) Steger Hoff / taxiret auf 205. Rthl. und 3.) Steger Weide und Wiese / welche auf 600. Rthl. taxiret / und 25. Rthl. säberlich in Pacht thut / auf den 20. Febr. / 19. März und 16. April / jedesmahl des Vormittags Glocke 10 / zu Satrop an des Gerhard Henrich Lunn / vulgè Ziemanns Behausung / bey brennender Kerze denen Weisbietenden publicè verkauft werden sollen; Des Endes diejenige / so Lust haben ein oder ander Stück davon an sich zu kaufen / in prædictis terminis am besagten Orte und Stunde sich einfinden / die Vorwarden publiciren hören / und ihren Vortheil suchen können.

Anhang.

Anhang.

Num. V. Dienstags den 4. Februarii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß E. E. Magistrat der Stadt Duisburg vorhabens ist / einige Vicarien: Früchten / als Weizen / Roggen / Gersten / Buchweizen / und Haber / künftigen Donnerstags / Nachmittags Glocke 2 / auf dem Rathhause dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich auf bestimmter Zeit und Stunde an besagtem Ort einfinden / und seinen Vortheil suchen; allenfalls ante terminum beym Herrn Schessen Zum Brinck / als Vicarien: Rentmeistern / sich melden / und obbesagtes Korn befehen.

Magistratus der Stadt Duisburg ist vorhabens / einiges Holzgewächs auf der Landwehr in der kleinen Eu / als auch die Steinse Landwehr am Schwiesen-Kamp / Parceels: weise dem meistbietenden zu verkaufen; diejenige / so dazu Lust haben / können sich auf künftigen Sambstag / als den 8. Februarii / Nachmittags um 2. Uhr / in loco einfinden.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen / Unseres allergnädigsten Herrn specialen allergnädigsten Befehl und erteilte Commission, sollen Sambstags den 8. Februarii laufenden Jahres / des Vormittags Glocke 9. / zu Erenfeld aufm Rathhause / die Höfist: Deroselben zugehörige / im Edlischen und auf denen Grenzen gelegene so genannte Uenzelburg / und noch einige andere kleine Holz: Vösch / öffentlich bey brennender Kerzen / dem meistbietenden verkauft werden; wer nur Lust hat / ein oder anderes sohaner Stücke an sich zu kaufen / der kan sich daselbst an bestimmtem Ort / Tag und Stunde einfinden / alsdan in Erenfeld / oder auch vorhero in Wders die beschaltige Conditiones oder Vorwarden bey dem Hen. Kriegs- und Domainen: Racht Blecken einsehen / oder lesen hören / und demnachst seinen Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam Mandatarii Hn. Doctoris und Richter zur Lippstadt Beeck / in causa contra Hrn. Doctorem Schoof / distractio derjenigen Ländereyen / so bey Soest ausser Ulrich: Thor / nahe hinter den Gärten gelegen / und per Morgen auf 112. Acker. estimiret worden / erkannt / und pro terminis legalibus, den 8. Febr. / 7. Martii und 11. April / von dem Gerichte zu Soest anberahmet; Als werden diejenige / so etwa daran Spruch oder Forderung zu haben verweinen / hiemit peremptorie, & sub poena perpetui silentii abgeladen / diejenige aber so Belieben tragen dafür zu licitiren / hiemit invitiret / welchem Vorgangen der meistbietende den Zuschlag / diejenige aber / so in terminis praefixis nicht erscheinen / praeclosurem zu gewärtigen haben.

Johann Henrich Evers / Schiffer und Kaufmann zu Xanten / ist gemietet aus der Hand freywillig zu verkaufen: einen Morgen Bauland / ohnweit bey der Stadt Boch im Lempschen Felde gelegen / so anseho Gerhaed Kempen in Wachtung hat; die dazu Lust haben / können sich in Xanten bey obgedachtem Schiffer Evers melden

Weilen der würckliche Zuschlag der halben Mühlen zu Meyberch / aus gewissen Ursachen / bis auf den 26. Februarii a. c. aufgestellet / indessen aber nunmehr für diese halbe Mühle 4000. Acker. gebotten worden; Als wird solches hiedurch anderweit bekannt gemacht / damit diejenige / so ein mehreres vor besagte halbe Mühle zu bieren / und mithin solche an sich zu kaufen Lust haben mögten / sich am gemelten 26. Februarii / Vormittags um 10. Uhr / bey der Wittibe Dönnissen an der neuen Mühle einfinden können.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß ad instantiam des Frey: Herrn von Langjahr / contra Frey: Herrn von Dobbbe zu Lyren / ulterior distractio des Frey: adlichen Hauses Lyren / mit allen dazu gehörrigen Gebäuden und Raps Gärten / auch der Erens Wiesen / und Profmanns Kotten / erkannt / und dazu terminus auf den 7. Febr. / 3. Martii und 7. April / Nachmittags um 2. Uhr / beym Land: Gerichte zu Voerum praefigiret sey; welche Lust haben obbesagte Stücke zu kaufen / können sich in dictis terminis melden.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die Erben Boemers zu Eleve vorhabens sind / nachfolgende Häuser und Land freywillig zu Brede zu setzen / und bey brennerder Kerze auf der Stadts Waage in Eleve / öffentlich zu verkaufen / als:

1.) Das auf dem Stücke-Sträßgen gelegene Haus / im Edänischen Wappen genannt / welches von dem Schlächter Michael Abrahams bewohnet wird.

2.) Das an der Stadts-Wauer / zwischen der Nassauischen und Hagischen Pforte gelegene Haus und Scheure / worin der Ackermann Jan Otten wohnt / und

3.) Ein außer der Hagischen Pforte am weißen Stein / und Weg nach Waterborn gelegenes Stück Landes / und wird dazu ein zweymahliger terminus angesetzt / als den 6. und 13. Februarii / Nachmittags um 3. Uhr / auf gemelter Stadts-Waage; wer nun dazu Lust hat / kan sich in besagten Terminen daselbst einfinden / und seinen Vortheil suchen / auch dafern jemand nähere Nachricht davon verlangt / kan sich deshalb bey dem Hn. Criminal-Rath Märker melden.

In Embrich bey der Wittibe Nyss sind zu bekommen allerhande Sorten fein Siegel-Lack / Lack / 6. auch 10. Pfund für 1. Rthlr.

Ad instantiam des Hn. geheimten Raths von Naessfeld / soll das denen Eheleuten Lipmanns angehörige / im Amte Bislich gelegene / wohlgemeltem Hn. Creditori specialiter verunterpfändete Parceel / der Heuschlag genannt / cum appendentiis, bestehend in Holz und Bau-Ländereyen / denen meistbietenden in dreyen Ordnungs-mässigen Terminen / als den 19. Febr. / den 18. Martii und 15. Aprilis / gerichtlich verkauft werden / dieselige / so dazu Lust tragen / wollen sich jedemahl des Vormittags Glocke 10. / in Wesel auf dem Holt-Kinder-Hause einfinden.

Es soll auch in vorgemelten terminis, Ort und Zeit / auf ein ergangenes Adjudicatum vor Joh. Brugmann zu Niederndrümpter / contra Henrich Brugmann zu Bislich / ein Marsfeld gut Bauland / ohnweit dem Dorff gelegen / dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Es sollen auf Donnerstag den 6. Febr. a. c. ad instantiam des Bauren Achterberg / zu Neukirchen an des Wirthen Johann Hercken Haus / einige gepfändete Sachen verkauft werden; dieselige so dazu Lust haben / wollen sich alsdann einfinden.

Ter instantie van Laurens Dammers, en Gerrit In gen Veld, sal uyt Crachte van Commissie van Executie, ende speciale Permissie by den Edl. Hove van Gelderland verleent, met 2. achter een volgende Sittdaegen, binnen de Heerlyckheyt Veert vergocht worden Dammers Caet, geleghen aen de Dondert, toebehoorende Willem Dammers, waervan den eersten Sitt-dagh sal gehouden worden den 12. Febr., ende den tweeden en lesten 14. Daeghen daernaer; Derhalven worden mits desen verdaeghyaert alle de ghene, soo eenigh Recht van Eygendom, Praferentie, Pandschappe, ofte andersints, op den voorschreven Dammers Caet vermeynen te hebben, om hun ten voorn. Daeghen, ten twee Uren naer Noen, aentegeven, op Poene van een eeuwich Stylfwyghen.

Den 8. Febr. sal binnen de Heerlyckheyt Wetten, ten twee Uhren naer Noen, ingevolgh Permissie by E. E. Gerichte aldaer verleent, vergocht worden de leedighe Plaetse, en Materialen van het afgebrand Huys van Bernd Goffens; weshalven worden mits desen verdaeg-vaert alle de gheene, soo eenigh Recht daerop vermeynen te hebben, om hun ten voorschr. Daeghe aen te geven, op Poene van een eeuwich Stylfwyghen.

Den 10. Febr. 1744. sullen ten Huysse van Hendrick Loeven binnen Capellen, Neder-ampts Gelder, vergocht worden eenighe Slaeghen Stroeckholt, geleghen onder liet Hamke, ende toebehoorende de Gilde tot Capellen.

Tot Kessiel sullen de gereede Goederen van Jan Kessels publyckelyck ende gerichtelyck vergocht worden, ten Huysse van den Scholtis Gerads, des Namiddaghs ten halver een.

Wänniglich wird hiemit bekannt gemacht / daß einige denen Eheleuten Ifermanns zuständige arrestirte Kornfrüchten ic. auf den 6. Februar. Vormittags Glocke 9 / zu Nevelen an des Wirthen Capellen Behausung / gerichtlich verkauft werden sollen; wozu die Liebhabere sich zeitig einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Auf Mittwoch den 12. Februar. und 1: folgenden legalen terminis von 4. zu 4. Wochen / solle in Sebenar am Nabehause / den Meistbietenden öffentlich verkauft werden eine Stätte / ins 100 / Amts Lymers / Donten Stätte genannt / Wessel Benen & Consorten zuständig.

V. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem Henrich Erammwinkels Ehefrau zu Büberich im December a. p. mit Hinterlassung dreyer unmiündigen Kindern Todes verfahren / und derselben Mann in Schlessen als Soldat abwesend ist; so solle nun Deuzen gedachter Kindern / deren Wohnbehausung in Büberich in der Bierstrasse kântlich gelegen / öffentlich dem meistbietenden verpachtet / und die darin vorhandene geringe wenige Mobilien verkauft werden; wer darzu Lust hat / der kan den 12. Febr. a. c. des Nachmittags gegen 1. Uhr / auf dem Rathhause daselbst um zu pächten / und um 2. Uhr / an obgedachter Wohnbehausung um zu kaufen / sich einfinden.

Jemand op een Jaar, of ook langer Tyt te huyren genegen synde, een in de Stadt Emmerick wel ter Neeringe, op 't Hoeck van de Veer- en Steen- Straet, gelegene Behuysinge, waer voor desen de Catr is uytgehangen geweest, om primo Maji deses Jaars, ook wel een Maand vroeger aentevaarden; addressereen hun ten Huysse voorn., alwaer ook voor een civile Prys te koop circa 9. à 10. duysend Ponden goed Hooy, so in 't droogste van voorleden Sommer gewonnen.

VI. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit kund und zu wissen gethan / daß des Hn. Obristen Reichs Freyherrn von Milendonck / 20. Hochgebohren willens seye / Dero in Ihrer Reichs immediat- freyen Herrlichkeit Hörtergen belegenes Leibgewinst- Gut / Weerlandts- Hof benannt / aus 19. Morgen / 12. Ruthen 7. Fuß Bauland / 5. und einem halben Morgen 19. Ruthen 7. Fuß Wiesen / einem halben Morgen 26. Ruthen 2. Fuß Holzung / und einem Morgen 35. Ruthen Baumbhof und Garten bestehend / aus freyer Hand / jedoch denen Leibgewinst- Rechten vorbehalten / entweder ganz oder zur Halbscheid zu verkaufen oder zu verpachten; wer also solchen Hof entweder ganz oder halb zu kaufen / oder auch vor die Halbscheid zu pächten Lust hat / kan sich / je eher je lieber / bey Dero Schultheissen Hrn. Sybell auf dem Reichs freyen Ritterlig Frohnenbruch melden / und nähere Erkündigung einholen.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Männiglich wird hiemit bekannt gemacht / daß der Dreckseler Meister Abraham Zimmermann in Wesel / das auf der Hohenstrasse gelegenes Haus / zwischen Hn. Kaufmann Haseus und Erben Lenerts an sich gefauet / und selbiges in Zeit / à dato den 22. Januarii 3. Wochen Frist / den 12. Februarii die Kauffgelder zu bezahlen accordirt und willens ist; wan nun jemand wäre / der an gemeltes Haus etwas zu forderen hätte / der wolle sein beweislisches Recht gehörigen Orts / vor Aufzahlung der Gelder angeben / widrigen Falls nach ausgelieferten Kauf- Briefen / niemand damit gehöret werden soll.

VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens / auf Donnerstag den 6. Februarii a. c. des Nachmittags Glocke 4. / aufm Rathhause plus offerenti bey brennender Kerze zu verpachten / dasige Stadt- Jahrweyden / Fischereyen / Vapeln und Willigen- Schläge / die dazu Lust-tragende können sich in gemeltem termino & loco einfinden.

IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Neurs ist vorhabens / die Lieferung derer Bau- Materialien / zur reparation derer Brücken und sonstigen Stadts- Gebäuden / auf Donnerstag den 6. Februarii c. Vormittags Glocke 10. / auf der Rathsstuben / dem wenigst- forderenden publice anzuverdingen / und können die dazu Lust-tragende sich an bestimmtem Ort und Zeit einfinden / und ihren Vortheil suchen.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem über der in Cleve verstorbenen Wittiben von Egeren Nachlassenschaft Concurfus Creditorum entstanden / und deswegen von dem Hn. Geheimen- wie auch Justiz- und Hoffgerichts- Rath Neimann / als Richtern zu Cleve / ediktalis Citatio unterm 6. Januarii erkannt worden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht / damit diejenige / welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen möchten / sich innerhalb 12. Wochen mit den / ihre Forдерungen auf den 28. April laufenden 1744. Jahres / Vormittags um 9. Uhr / in Cleve aufm Raths-

Nachhause vorm Gericht / sub poena perpetui silentii, mit gnugsamen Documenten justificiren / und nachmahls locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten sollen.

XI. Person / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Da der bey der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Ruhrort bisher gestandener Schulmeister und Organist Heinecke / Alters und Unvermögenheit wegen emeritus, dahero ein tüchtiges ihm zu adjungirendes subjectum, welches der Reformirten Religion zugethan / mitbin die erforderliche Geschicklichkeit in Latinitate, Rechnen / Schreiben / Orgel schlagen / und sonst haben / ohnverweilt verlanget wird; so wird solches dem Publico hiedurch kund gethan / gestalten / wann dergleichen sich finden / und gute Attestata bezubringen im Stande seyn solte / bey dem Ruhrortschen Magistrat oder Consistorio daselbst / sich je eher je besser angeben / die favorable Conditiones nehmen / und darauf näheren Bescheid gewärtigen könten.

XII. Von fehlenden Handwerckern ausserhalb Duisburg.

Es werden in der Stadt Creynelt / alwo mehrentheils Juden-Schlächter vorhanden / einige tüchtige Christen-Schlächter verlanget / welche alda wohl werden substituiren / und bey einem wohlachtbaren Magistrat / se eher je besser / sich melden könten.

XIII. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Januar. in Cleve.

Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Januar. in Wesel.

Herr Baron von Spörcke / kommt aus Hannover / reiset nach Brabant / Hr. Regiments-Quartier-Meister Jonge / kommt aus Brabant / reiset nach Hannover / Hr. ter Horst / und Hr. Vott Kaufleute aus Amsterdam / Hr. Utis kommt aus Hannover / und Hr. Vott kommt von Bremen / reiset nach Amsterdam / logiren in der Traube.

XV. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Januar. in Duisburg.

Herr Kriegs-Rath von Corbin / Hr. Capitain von Keller aus Wesel / Hr. Hoff-Rath von Damm / und Hr. Secretarius Weinbagen aus Dinslaken / Hr. Bernsau / Hr. Fuchs / und Hr. Kaerberberg Kaufleute aus Düsseldorf / logiren im König von Preussen.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. bis 31. Jan. in Cleve.

Bev der Reformirten und Lutherischen Gemeine / niemand.

Bev der Catholischen Gemeine / der Schumacher / Christian ten Hoost / mit Henrietta Weyes.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. bis 31. Januar. in Wesel.

Niemand.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 24. bis 31. Januar. in Duisburg.

Niemand.

XIX. Geträyde-Preiß vom 24. bis 31. Januarii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Cleve	1	—	3	—	15	—	—	13	7	—	—	—	—	12	9	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	—	10	—	16	10	—	15	10	—	—	—	—	12	5	—	12	5	—	—	—
Embr.	1	4	—	—	18	—	—	16	—	—	17	9	—	14	—	—	11	—	1	—	9
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	—
Neurs	—	23	—	—	14	2	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Damm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	4
Witten	1	5	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	6	—	—	22	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—	1	—	2
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	—	12	—	1	—	2
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zeitung / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. vierel Silber.